



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Termine und Fälligkeiten

16. Mai

- Monatliche MwSt.-Zahlung April
- Trimestrale MwSt.-Zahlung (1. Trimester)
- Trimestrale MwSt.-Zahlung für Vereine mit 398-Gesetz (1. Trimester)
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat April
- Einzahlung Quellensteuer
- Zahlung der Rentenbeiträge für Handwerker und Kaufleute (1. Rate – Fixbeitrag)

20. Mai

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Monatliche Conai-Meldung

25. Mai

- Intrastat: Übermittlung der monatlichen Intrastatmeldungen
- Abgabe Enpals-Meldung für April

31. Mai

- Stempelsteuer – elektronische Rechnungen 1. Trimester 2022
- Telematische Übermittlung der trimestralen MwSt.-Meldung betreffend das 1. Trimester
- Einzahlung SCF-Gebühren

Wissen Sie schon? Mai 2022

Autoren: Dr. Veronika Baldauf, Dr. Armin Knollseisen

Aufschub für die Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken!

Mit der Energie-Verordnung (DL Nr. 17/2022) wurde die Frist für die **Aufwertung von Gesellschaftsbeteiligungen und Grundstücken** vom 30. Juni **auf den 15. November 2022 verlängert**. Innerhalb dieses Datums muss auch das **Schätzungsgutachten** erstellt und **beeidet** werden.

Die Aufwertung ist für Grundstücke und Beteiligungen möglich, welche sich **am 01. Jänner 2022 im Eigentum** von Privatpersonen, nicht gewerblichen Körperschaften, nicht ansässigen Unternehmen (ohne Betriebsstätte) und einfachen Gesellschaften befanden. Der **Vorteil** besteht in der Praxis in einem geringeren Veräußerungsgewinn (Differenz zwischen Verkaufspreis und Anschaffungswert) und führt demzufolge zu einer **geringeren Steuerbelastung** im Falle einer zukünftigen Veräußerung.

Die **Ersatzsteuer**, welche nun innerhalb 15. November zu entrichten ist, beträgt **14%**. Die Einzahlung der Ersatzsteuer kann auch in 3 gleichen Raten (1. Rate am 15. November 2022) vorgenommen werden.

Achtung: Es ist ratsam die Aufwertung nur dann zu machen, wenn die tatsächliche Absicht und auch die Möglichkeit besteht, die Beteiligung in Zukunft zu veräußern.

Mitteilungspflicht bei gelegentlicher freiberuflicher Mitarbeit!

Wie in unserem Rundschreiben vom 18. Januar 2022 berichtet, wurden mit DL Nr. 146/2021 **neue Vorschriften für Auftraggeber** bei der **Beschäftigung von gelegentlichen freiberuflichen Mitarbeitern** mittels Empfangsbestätigung („lavoro autonomo occasionale“) vorgesehen. Mitarbeit in Form der sogenannten gelegentlichen freiberuflichen Tätigkeit („lavoro autonomo occasionale“) muss seit Januar dieses Jahres **vorab** mittels E-Mail dem Arbeitsinspektorat gemeldet werden.

Mit 1. Mai hat die Meldung über die EDV-Plattform „Servizi e Lavoro“: <https://servizi.lavoro.gov.it/Public/login?retUrl=https://servizi.lavoro.gov.it/&App=ServiziHome> zu erfolgen, wobei bis auf weiteres die Möglichkeit der Meldung mittels E-Mail besteht.

Redditometro – Einkommensmaßstab: Kontrollen immer effizienter!

Der Einkommensmaßstab „Redditometro“ ist eine vom italienischen Steuergesetz vorgesehene Methode, mit welcher die Finanzverwaltung kontrolliert, ob ein **Einkommen erklärt wird, das dem Lebensstandard angemessen ist**.

Vereinfacht gesagt, wird das erklärte Einkommen den getätigten Ausgaben gegenübergestellt. Die Finanzbehörde bedient sich dabei aus über 170 verschiedenen Informationsquellen und ergänzt diese zusätzlich mit den Lebenshaltungskosten, wie sie vom Istat berechnet werden. Gibt es



Abweichungen, so wird der Steuerpflichtige aufgefordert, diese Abweichungen zu erklären. Kann er das nicht, so kann die Abweichung als nicht **erklärtes Einkommen nachgeschätzt** werden und es sind die entsprechenden **Steuern samt Strafen und Zinsen nachzuzahlen**.

Förderungen für weibliches Unternehmertum!

Das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung (MISE) hat ein neues Förderungsprogramm erlassen, welches Anreize für Frauen schaffen soll, um eine neue unternehmerische Tätigkeit zu starten bzw. zu konsolidieren. Zugang zu den Förderungen haben Unternehmen und Freiberufler jeglicher Größenordnung, die hauptsächlich von Frauen geführt werden und in den Sektoren Industrie, Handwerk, Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, Handel und Tourismus tätig sind.

Dabei kennzeichnen folgende Kriterien ein weibliches Unternehmen:

- Personengesellschaften und Genossenschaften: mindestens 60% weibliche Gesellschafter
- Kapitalgesellschaften: 2/3 der Gesellschafter und 2/3 des Verwaltungsorgans sind weiblich
- Einzelunternehmerinnen
- Freiberuflerinnen

Im Rahmen des Förderungsprogramms wird je nach Datum der Gründung zwischen zwei verschiedenen Förderungsarten unterschieden:

Neugegründete weibliche Unternehmen: dazu zählen Unternehmen, die innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragstellung gegründet wurden und auch solche, die noch gegründet werden. Diese Unternehmen können um einen Verlustbeitrag ansuchen:

- bei Projekten bis 100.000 Euro beträgt der Zuschuss 80% der Kosten (maximal jedoch 50.000 Euro) und
- bei Projekten bis zu 250.000 Euro beträgt der Zuschuss 50% der Kosten und maximal 125.000 Euro.

Bestehende Unternehmen: dazu zählen Unternehmen, die seit mindestens 12 Monaten vor Antragstellung bestehen. Diese können bei Investitionsprojekten bis 400.000 Euro einen Beitrag bis zu 80% der förderfähigen Ausgaben erhalten, davon die Hälfte als Verlustbeitrag und die andere Hälfte als zinsloses Darlehen mit einer maximalen Laufzeit von 8 Jahren.

Zusätzlich zu den beiden Förderungen besteht die Möglichkeit Beratungsdienstleistungen der Betriebsansiedlungsagentur „Invitalia“ bis zu einem gewissen Betrag in Anspruch zu nehmen.

Die **Anträge** müssen **mittels SPID, CNS oder CIE** über das **Portal „Invitalia“** eingereicht werden. Die Ansuchen für Neugründer können **ab 05. Mai 2022** vorbereitet werden und ab 19. Mai 2022 versendet werden. Bei Gründung vor mehr als 12 Monaten können die Anträge ab 24. Mai vorbereitet werden und ab 07. Juni versendet werden. **Das Portal bleibt solange geöffnet bis die vorgesehenen Ressourcen (200 Mio. Euro) erschöpft sind,** deshalb empfehlen wir Ihnen den entsprechenden Antrag frühestmöglich einzureichen.



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Elektronische Rechnungstellung für Pauschalssysteme ab 01. Juli 2022!

Unternehmer und Freiberufler, die das **Pauschalssystem „regime forfetario“** oder **„regime dei minimi“** anwenden sowie **Vereine mit Option Gesetz 398/1991** waren bislang von der elektronischen Rechnungsstellung befreit, mit Ausnahme der Rechnungen, die an die öffentliche Verwaltung ausgestellt werden. Dies soll sich **ab 01. Juli 2022** ändern. mit DL **Nr. 36/2022** wurde die Verpflichtung zur **elektronischen Fakturierung** auch für Unternehmen und Freiberufler im **Pauschalssystem** („regime forfetario“) mit **Vorjahresumsatz über 25.000 Euro**, sowie für **Vereine** beschlossen.

Wir empfehlen sich rechtzeitig auf die Umstellung vorzubereiten!

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.